



Satzung des Tennisvereins Oberhöchstadt e.V.
gültig ab 1. Juli 2021

Im Folgenden haben wir auf genderbezogene Bezeichnungen verzichtet, um die Satzung nicht nach jeder Wahl anpassen zu müssen. Die männliche Bezeichnung steht also für die Position allgemein und ist geschlechterunspezifisch gemeint.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Oberhöchstadt e.V.". Er hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Ausübung und Förderung des Tennissports.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 – Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Aufnahmen erfolgen können, haben diejenigen Aufnahmesuchenden den Vorrang, die ihren ständigen Wohnsitz in Kronberg im Taunus haben. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular erkennt das Mitglied die aktuelle Vereinssatzung und die Beitragsordnung an. Den Aufgenommenen ist die Aufnahmebestätigung mit der gültigen Satzung zuzustellen. Sie werden nach Entrichtung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages Mitglied des Vereins.

§ 5 – Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird am 15. März eines jeden Jahres fällig und per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen, dem Aufnahmeantrag ist ein entsprechendes



Formular für ein wirksames SEPA-Mandat beizufügen. Andere im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft fällige Beträge werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift abgebucht. Die Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Näheres dazu ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

Das aktive Mitglied ist zur Ausübung des Tennissports auf der Sportanlage des Vereins berechtigt. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, teilzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen.

§ 8 – Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 – Bindung der Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Schlichtungsausschuss.

§ 11 – Mitgliederversammlung und aktives und passives Wahlrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Quartals des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- (2) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes des Kassierers;
- (3) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer;
- (4) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes;
- (5) Entlastung des Vorstandes;



- (6) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern;
- (7) Neuwahl von Kassenprüfern;
- (8) Neuwahl des Schlichtungsausschusses;
- (9) a) Festsetzung des Eintrittsbeitrages für
aa) aktive, bb) passive, cc) Mitglieder unter 18 Jahren;
b) Festsetzung des Jahresbeitrages für
aa) aktive, bb) passive, cc) Mitglieder unter 18 Jahren;
c) Festsetzungen von etwaigen Sonderleistungen
(z.B. Umlagen, Arbeitsstunden für alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren);
d) Festsetzung der Familienermäßigungen;
- (10) die Erledigung etwaiger sonstiger Tagesordnungspunkte.

§ 13 – Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder einen Schlichtungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.
- (3) Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein.
- (4) Im Falle einer Streitigkeit kann jedes Mitglied den Schlichtungsausschuss anrufen. Dazu hat das Mitglied den Sachverhalt schriftlich darzustellen. Der Schlichtungsausschuss hat gegenüber den Beteiligten nach deren Anhörung auf die Streitbeilegung hinzuwirken und eine Empfehlung abzugeben.
- (5) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes in einer Streitigkeit im Sinne des § 13 dieser Satzung ohne vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nicht zulässig.

§ 14 – Ausgabenbegrenzung

- (1) Sind nach Auffassung des Vorstands zur Wahrung der Interessen des Vereins Ausgaben erforderlich, welche in Bezug auf einzelne Budgetposten zu deren Überschreitung führen, das Gesamtjahresbudget des Vereins jedoch durch diese Ausgaben um nicht mehr als 10% überschritten wird, ist der Vorstand berechtigt, diese Ausgaben zu tätigen.
- (2) Ausgaben, die zu einer Überschreitung des Gesamtjahresbudgets um mehr als 10% führen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, es sei denn es ist Gefahr im Verzug.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) durch Vorstandsbeschluss,
- b) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Vor dem Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mitglieder ist durch die betreffenden Mitglieder der Schlichtungsausschuss einzuschalten.



Sofern der Schlichtungsausschuss nicht erfolgreich vermitteln kann, kann die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden.

§ 16 – Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten mittels Antrag verlangen. Ein solcher Antrag ist bei der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung einzureichen.

§ 17 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen oder – sofern dies die äußeren Umstände erfordern – als virtuelle Versammlung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Die Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn mindestens 10% der teilnehmenden Mitglieder dies verlangen.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) In Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung wird der Vorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellen, dass jedes Mitglied seinen Rechten nachkommen kann. Die konkrete Durchführung und Ausgestaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann dabei vorsehen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß nachstehendem Absatz erfolgen kann.
- (6) Im Falle (a) einer virtuellen Mitgliederversammlung oder (b) sofern eine Präsenzversammlung gemäß vorstehendem Absatz 1 nicht durchgeführt werden kann, die durch die Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse jedoch keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand die Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen. Die konkrete Durchführung und Ausgestaltung einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren obliegt dem Vorstand. Er wird sicherstellen, dass die Mitglieder vor der Beschlussfassung ausreichende Informationen als Entscheidungsgrundlage mit ausreichendem Zeitvorlauf erhalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Umlaufverfahren unabhängig von einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird.



§ 18 – Protokoll

In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben oder vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, die beide von der Mitgliederversammlung bestimmt worden sind. Das Protokoll wird innerhalb 3 Wochen denjenigen Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt, deren E-Mail-Adressen der Geschäftsstelle vorliegen. Die übrigen Mitglieder erhalten das Protokoll schriftlich auf Anfrage bei der Geschäftsstelle.

§ 19 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Kommunikationswart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Technikwart sowie bis zu vier Beisitzern (Gesamtvorstand). Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands sind in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt, Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 20 – Vertretungsbefugnis

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, nicht jedoch ein Beisitzer, gemeinschaftlich handelnd vertreten. Dabei ist anzustreben, dass die Vertretung möglichst durch das Vorstandsmitglied erfolgt, dessen Ressort durch die Vertretung betroffen ist.

§ 21 – Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in ungeraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart und der Technische Wart, in geraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende, der Kommunikationswart, der Jugendwart und die Beisitzer. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Wiederwahl turnusgemäß ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder und Beisitzer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind, längstens jedoch 6 Monate. Sofern ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt ausscheiden oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert sein sollte, kann ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen werden. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung an, in der ein Nachfolger gewählt wird.

§ 22 – Kassenprüfer

Von der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer zu wählen, die mit keiner Person des Vorstands verwandt oder verschwägert sein dürfen. Eine 2-malige Wiederwahl ist möglich.



§ 23 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- (1) dem Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand bis zum 15. Oktober eines Jahres mit Gültigkeit für das nachfolgende Geschäftsjahr schriftlich angezeigt werden muss,
- (2) dem Ausschluss aus dem Verein,
- (3) dem Tod des Mitglieds.

§ 24 – Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne kann insbesondere darin liegen, dass

- a) dem Mitglied ein vereinschädigendes Verhalten vorzuwerfen ist;
- b) dem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Spiel- und Sportordnung des Vereins vorzuwerfen ist;
- c) das Mitglied mit der Entrichtung von Beiträgen oder Gebühren zwei Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung durch den Verein die ausstehenden Zahlungen nicht begleicht.

In den Fällen a) und b) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie danach der Schlichtungsausschuss anzuhören. In allen Fällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 25 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen geben, wie beispielsweise eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung oder eine Spiel- und Sportordnung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der TVO verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Diese Daten werden nur für vereinseigene Zwecke gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (4) Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf



- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung seiner Daten nach Ausscheiden aus dem Verein
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 27 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach einer Woche, spätestens nach 2 Wochen durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist jedem Mitglied der Antrag unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.